

Richtlinie zum Stadtteilfonds Johannstadt im Rahmen des Projektes „Zukunftsstadt Dresden“ vom 10.7.2019, in der Fassung vom 2.3.2023

1. Zuwendungszweck, Fondsmittel und Rechtsgrundlage

1. Um das **Engagement und die Zusammenarbeit von Bürger*innen und Einrichtungen für eine nachhaltige Stadtteilentwicklung** zu stärken, wird im Rahmen des Projektes „Zukunftsstadt Dresden“ in den Stadtteilen Johannstadt-Nord und -Süd ein Stadtteilfonds zur Förderung lokal getragener Projekte eingerichtet und die Entscheidungshoheit über die Mittelverwendung an einen aus Bürgervertreter*innen und Vertreter*innen wichtiger Einrichtungen zusammengesetzten Stadtteilbeirat übergeben.
2. Im Sinne des [Zukunftsbildes „Dresden 2030“](#) soll damit eine nachhaltige, sich selbst steuernde Stadtgesellschaft unterstützt werden, in der demokratische Prozesse auch auf Stadtteilebene angewandt, eine Kultur der Beteiligung mündiger Bürger gefördert und Bürgerwissen und Engagement für die Stadtentwicklung nutzbar gemacht werden.
3. Mit seinen Beschlüssen vom 30.4.2019 (V-Alt 0011/19), 14.1.2020 (V-Alt 00013/19), 17.3.2021 (V-Alt 00053/21) und 16.3.2022 (V-Alt 00086/22) hat der Stadtbezirksbeirat Altstadt der Landeshauptstadt Dresden das Konzept zum Stadtteilfonds Johannstadt bestätigt und zur Umsetzung Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Weiterführung des Stadtteilfonds in den Folgejahren wird angestrebt.
4. Neben den Stadtbezirksmitteln speist sich der Stadtteilfonds auch aus **Spendeneinnahmen des Stadtteilvereins Johannstadt e.V.** Die Spendenmittel werden nachrangig für die Projektförderung eingesetzt, wenn die verfügbaren öffentlichen Mittel aus dem Stadtteilfonds bzw. dem Verfügungsfonds erschöpft sind oder ein Projekt aus anderen Gründen über diese Mittel nicht förderfähig ist.
5. **Rechtsgrundlagen** für die Förderung aus Stadtbezirksmitteln sind die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben ([Stadtbezirksförderrichtlinie](#)) vom 16.12.2022 sowie die zugrundeliegende Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden vom 26.6.2020.
6. Mit dem **Fondsmanagement** einschließlich der Beratung der Antragstellenden für die Modellstadtteile Johannstadt-Nord und Johannstadt-Süd hat die Landeshauptstadt Dresden am 10.7.2019 / 17.2.2020 / 28.4.2021 / 21.7.2022 den **Stadtteilverein Johannstadt e.V.** beauftragt.
7. **Die vorliegende Richtlinie** regelt die Projektförderung aus dem Stadtteilfonds Johannstadt und wurde vom Stadtteilbeirat Johannstadt am 13.6.2019 beschlossen und zuletzt am 2.3.2022 geändert.

2. Gegenstand der Förderung

1. Der Stadtteilfonds dient der **Förderung von durch Bürger*innen oder Einrichtungen im Stadtteil getragenen Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität in der Johannstadt.**
2. Alle Förderprojekte sollen darüber hinaus **zu einer nachhaltigen Stadtteilentwicklung beitragen und möglichst nachhaltig umgesetzt werden.** Nachhaltig ist nach der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung von 1987 eine Entwicklung, „die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Laut Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ des Deutschen Bundestages von 1998 beinhaltet dies eine Betrachtung der Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales:
 - **Ökologisch nachhaltig** ist eine Gesellschaft, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren.

- **Ökonomisch nachhaltig** ist eine Gesellschaft, die wirtschaftlich nicht über ihre Verhältnisse lebt, da dies zwangsläufig zu Einbußen der nachkommenden Generationen führen würde.
- **Sozial nachhaltig** ist eine Gesellschaft, die so organisiert ist, dass sich soziale Spannungen in Grenzen halten und Konflikte nicht eskalieren, sondern auf friedlichem Wege ausgetragen werden können.

3. Zuwendungsempfänger*in

1. **Antragsberechtigt** sind Privatpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen, öffentliche Einrichtungen sowie freie Träger, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen und / oder gemeinnützig arbeiten.
2. Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

1. **Voraussetzung für eine Förderung** durch den Stadtteifonds Johannstadt ist, dass das beantragte Projekt:
 - a) in den Stadtteilen Johannstadt-Nord oder -Süd sowie außerhalb des Fördergebiets „Soziale Stadt Nördliche Johannstadt“¹ lokalisiert ist (siehe [Anlage 1](#)). Bei einer Förderung aus Spendenmitteln gem. Ziff. 1 Nr. 4 können auch Projekte im Fördergebiet „Soziale Stadt“ gefördert werden.
 - b) der Verbesserung der Lebensqualität in der Johannstadt und einer nachhaltigen Stadtteilentwicklung im Sinne der in Nr. 2 genannten Definition dient. Bei einer Förderung aus Spendenmitteln gem. Ziff. 1 Nr. 4 muss das Projekt eindeutig einem oder mehreren gemeinnützigen Satzungszwecken des Stadtteilvereins² zugeordnet werden.
 - c) durch lokale Akteure aus dem Stadtteil umgesetzt oder mitgestaltet wird,
 - d) innerhalb des laufenden Kalenderjahrs vollständig umsetzbar ist und keine Folgekosten nach sich zieht bzw. diese durch den / die Antragstellende/n übernommen werden. Bei einer Förderung aus Spendenmitteln gem. Ziff. 1 Nr. 4 kann ein Projekt auch über das Ende des laufenden Kalenderjahres hinaus umgesetzt werden.
 - e) unabhängig von vertraglichen oder rechtlichen Pflichtaufgaben ist,
 - f) nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung kalkuliert wurde und umgesetzt wird,
 - g) über eine gesicherte Gesamtfinanzierung verfügt,
 - h) noch nicht begonnen wurde (Ausnahme siehe Nr. 6 Absatz 1) und
 - i) nach Einschätzung des Stadtteilbeirats im öffentlichen Interesse des Stadtteils liegt und deshalb zur Förderung ausgewählt wurde.
2. Bei einer Förderung sind durch den/die Antragstellende/n **Eigenbeiträge in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** einzubringen. Dies erfolgt grundsätzlich in Form monetärer Eigenmittel oder eingeworbener Drittmittel. Die monetären Eigenbeiträge können auch durch unentgeltlich eingebrachte Sach- und Arbeitsleistungen (Eigen-/Drittleistungen) ersetzt werden. Arbeitsleistungen sind dabei mit dem [aktuell gültigen Mindestlohn](#) lt.

¹ Für Projekte im Fördergebiet „Soziale Stadt Nördliche Johannstadt“ können Anträge auf Förderung aus dem Verfügungsfonds Nördliche Johannstadt beim Quartiersmanagement Nördliche Johannstadt eingereicht werden (www.johannstadt.de/soziale-stadt/verfuegungsfonds).

² Als gemeinnützige Satzungszwecke des Stadtteilvereins Johannstadt e.V. wurden anerkannt: (1) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, (2) Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständnisgedankens, (3) Förderung der Jugend- und Altenhilfe, (4) Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, (5) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (6) Förderung von Kunst und Kultur, (7) Förderung der Heimatpflege, (8) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. Studentenhilfe und (9) Förderung des Sports.

[Mindestlohngesetz \(MiLoG\)](#) pro Stunde und Sachleistungen mit ihrem tatsächlichen Wert (Zeitwert) anrechenbar.

3. **Drittmittel anderer Fördermittelgeber bzw. projektbezogene Einnahmen** (z.B. Eintrittsgelder) sind ggf. im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen und im Sinne des Zweckbindungszwecks einzusetzen, wobei die Gesamtzusammenfassungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen dürfen.
4. **Gefördert werden können:**
 - a) **Personalkosten** mit bis zu 75 v.H.,
 - b) **Sachkosten, darunter:**
 - **Honorarkosten** bis maximal 30 EUR je Stunde. In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden (z.B. nach HOAI, Künstlerhonorare).
 - **Kosten für den Erwerb von Gegenständen oder die Herstellung von Anlagen**, wobei ab einem Wert von 400 EUR brutto eine Förderung nur auf der Basis des günstigsten von drei einzureichenden Vergleichsangeboten erfolgen kann.
 - **Kosten für die projektbezogene Anmietung von Räumen in ortsüblicher Höhe, Druck- und Werbekosten,**
 - **Reisekosten für Referenten und Fachkräfte** nach dem Sächsischen Reisekostengesetz bis maximal 75 v. H.
 - **Fahrtkosten für Teilnehmende** an Exkursionen, Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten.
 - **Verwaltungskosten**, wobei zur Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten mit Ausnahme investiver Kosten (Baumaßnahmen und Anschaffungen im Wert von mehr als 400 EUR) angesetzt werden kann.
5. Der **Erwerb von Gegenständen und die Herstellung von Anlagen** im Wert von mehr als 400 EUR brutto sind nur förderfähig, wenn diese für einen angemessenen Zeitraum gemeinwesenorientiert im Stadtteil eingesetzt werden und der/die Antragstellende evtl. Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten übernimmt. Die Dauer der Zweckbindungsfristen betragen für grundstücksbezogene Maßnahmen 15 Jahre, für Ausstattungen 10 Jahre und für sonstige erworbene Gegenstände 5 Jahre ab Anschaffungsdatum.
6. **Nicht förderfähig sind:**
 - Freiwillige Versicherungen,
 - Ausgaben für Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte,
 - Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung,
 - Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren,
 - Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen,
 - Kalkulatorische Kosten,
 - Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist.
7. **Überschreitungen der Ausgabeansätze einzelner Kostengruppen** des Kosten- und Finanzierungsplans sind bis zu 20 % zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.
8. **Ermäßigen sich im Zuge der Projektumsetzung die Gesamtausgaben** gegenüber dem Antrag bzw. **erhöhen sich die Einnahmen**, so ermäßigt sich auch die Zuwendung entsprechend.

5. Antragstellung und Bewilligung

1. Eine Zuwendung wird nur auf der Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Vorlagen für **Projektanträge (Anlage 2)** können auf der Internetseite www.johannstadt.de/stadtteiffonds heruntergeladen werden und laufend beim Stadtteilverein Johannstadt e.V., Pfortenhauerstraße 66, 01307 Dresden eingereicht werden. Der Stadtteilverein bietet auch Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung an. Bei der geplanten Anschaffung von Gegenständen oder Herstellung von Anlagen mit einem Wert von mehr als 400,00 EUR brutto sind mit dem Antrag drei aktuelle Kostenangebote einzureichen. Sollen die Maßnahmen auf fremden Grundstücken umgesetzt werden, ist dem Antrag zudem die schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin beizufügen.
2. **Der Stadtteilverein prüft die Förderfähigkeit** der beantragten Projekte und legt diese nach Abstimmung mit dem Stadtbezirksamt dem Stadtteilbeirat zum Beschluss vor.
3. **Der Stadtteilbeirat berät und entscheidet** über die Förderung in der Regel in öffentlicher Sitzung. Der Stadtteilverein gibt die Sitzungs- und Antragstermine auf seiner Internetseite bekannt. Soweit Stadtbezirksmittel eingesetzt werden, hat das Stadtbezirksamt bei Zweifeln an der Förderfähigkeit ein Vetorecht.
4. Die Antragstellenden erhalten in der beschließenden Stadtteilbeiratssitzung die Möglichkeit, in maximal fünf Minuten ihre **Projektanträge vorzustellen** und Fragen der Beiratsmitglieder zum Projekt zu beantworten. Sollte der Stadtteilbeirat im Ausnahmefall über einen Projektantrag im Umlaufverfahren abstimmen, entfällt diese Möglichkeit.
5. Wird eine Förderung gewährt, erhält der/die Antragstellende durch den Stadtteilverein eine **schriftliche Zuwendungsmitteilung**. Wird eine Förderung nicht gewährt, werden dem/der Antragstellenden die Gründe mitgeteilt und die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung gegeben.

6. Umsetzung, Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

1. Ein **Projektbeginn** ist grundsätzlich erst nach Erhalt der Zuwendungsmitteilung möglich. Im Ausnahmefall kann der Stadtteilverein auf begründeten schriftlichen Antrag und nach überschlägiger Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko des / der Antragstellenden zustimmen. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat vor Beginn alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die damit verbundenen Auflagen bei der Umsetzung einzuhalten.
2. Im Rahmen der **projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit** ist auf die Förderung durch den Stadtteiffonds Johannstadt mit Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Dresden (bei Förderung mit Stadtbezirksmitteln) bzw. mit Spendenmitteln des Stadtteilvereins Johannstadt e.V. (bei Förderung aus Spendenmitteln) in geeigneter Weise hinzuweisen. Entsprechende Logos des Stadtbezirks Altstadt, des Zukunftsstadtprojektes sowie des Stadtteilvereins werden durch den Stadtteilverein zur Verfügung gestellt. Auf eine möglichst barrierefreie Gestaltung der Werbematerialien (z.B. leichte Sprache, gute Textlesbarkeit durch hohe Kontraste) ist zu achten.
3. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt durch den Stadtteilverein **nach Umsetzung der Maßnahme auf der Basis des Verwendungsnachweises (Anlage 4)** auf die dort angegebene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Eine Zwischenabrechnung umgesetzter Teilprojekte ist möglich.
4. Der **Verwendungsnachweis** enthält Aussagen zu Umsetzung und Ergebnissen des Projektes, die [detaillierte Kostenübersicht zum Verwendungsnachweis](#) sowie eine **Fotodokumentation** zum Zweck der Veröffentlichung im Internet. Die verwendeten Fotos sind in einem digitalen Bildformat einzureichen. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die vertragliche Einräumung eines einfachen, zeitlich unbegrenzten und nicht exklusiven Nutzungsrechts gegenüber dem Stadtteilverein für Texte, Bilder und sonstige Projektergebnisse zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit. Bei der erfolgten Anschaffung von Gegenständen oder Herstellung von Anlagen im

Wert von mehr als 400 EUR brutto ist eine Auszahlung der Zuwendung nur möglich bei Vorlage einer unterzeichneten **Nutzungsvereinbarung** zwischen Stadtteilverein und Zuwendungsempfänger*in ([Anlage 3](#)), die die Zweckbindungsfristen und die Übernahme von Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten regelt.

5. Für alle Kostenpositionen sind mit dem Verwendungsnachweis die **Originalrechnungen, ggf. Honorarvereinbarungen / Stundennachweise und Zahlungsnachweise** (z.B. Quittungen, Kopien von Überweisungsbelegen oder Kontoauszügen) einzureichen. Aus den Belegen müssen das Projekt sowie Art, Umfang, Ort und Zeit der abgerechneten Leistung hervorgehen. Wenn Originalrechnungen aus besonderem Grund (z.B. wegen Garantieansprüchen) bei Projektantragstellenden oder Dritten verbleiben, werden diese mit einem Fördervermerk versehen.
6. Eingebroughte **Eigenbeiträge des/der Antragstellenden** gemäß Nr. 4.2 dieser Richtlinie sind im Verwendungsnachweis plausibel und nachvollziehbar zu erläutern. Unentgeltlich eingebrachte Arbeitsleistungen sind mit unterzeichneten Stundennachweisen zu belegen

7. Schlussbestimmungen

1. Die Richtlinie tritt nach Verabschiedung durch den Stadtteilbeirat und Zustimmung des Stadtbezirksamts Altstadt in Kraft und wird auf der Internetplattform www.johannstadt.de/stadtteilverein/stadtteifonds veröffentlicht.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
3. Sollten sich die Rechtsgrundlagen und Zuwendungsvoraussetzungen ändern, wird die Richtlinie durch den Stadtteilverein in Abstimmung mit dem Stadtbezirksamt entsprechend angepasst und der Stadtteilbeirat über die Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Dresden, den 2.3.2023

Anlagen

Anlage 1: Fördergebiet Stadtteifonds Johannstadt

Anlage 2: Projektantrag

Anlage 3: Nutzungsvereinbarung (projektspezifisch anzupassen)

Anlage 4: Verwendungsnachweis